



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Genehmigungszeit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Übersetzung auf offizielle Veranlassung bei Genehmigung der Rechtssatzungen durch eine normgebende Versammlung erfolgt ist.

2. Durch diese Annahme wird auch der Umstand verständlich, daß der Übersetzer kein Frieser war. Die Rechtssammlungen, insbesondere die Küren, enthalten auch Normen öffentlichen Rechts, Privilegien, und zwar Privilegien des friesischen Stammes gegenüber dem allgemeinen Reichsrecht (z. B. Heerfahrtsprivileg). Nun dürfte es einleuchtend sein, daß eine reichsrechtliche Genehmigung dieser Rechte ihre schriftliche Fixierung, ihre Beurkundung mit sich brachte, die nach der Gewohnheit des frühen Mittelalters die Übersetzung in das Lateinische erforderte. Nur wenn schon ein Lateintext vorhanden gewesen war, hätte auf ihn Bezug genommen werden können. Die Wahrscheinlichkeit überwiegt aber dafür, daß ein Lateintext erst zugleich mit der Genehmigung entstanden ist. Ein solcher amtlicher Anlaß erklärt allein die Übersetzung *protocollando* mit ihren Eigentümlichkeiten. Und auch das auffallendste Ergebnis unserer Nachprüfung, die Beobachtung, daß der Translator gar kein Frieser, der friesischen Sprache nicht völlig mächtig und des friesischen Rechts nicht kundig war, findet durch diese Annahme eine vielleicht überraschende Aufklärung. Wir müssen uns die Interessenlage vergegenwärtigen: Es handelt sich um wichtige Privilegien des friesischen Stammes. Jeder Frieser war deshalb beteiligt. Wenn nun die Vertreter des Reiches Gewicht darauf legten, diese Privilegien schriftlich zu bezeugen und zu begrenzen, so konnten sie auch den Wunsch hegen, die wichtige Aufnahme der friesischen Privilegien in ein lateinisches Protokoll einem Nichtfriesen zu übertragen. Für lateinunkundige Analphabeten war die Wahl des Translators ein Vertrauensakt. Aus anderen Gründen wäre diese Wahl schwer verständlich. Die Annahme, daß es an lateinunkundigen Friesen fehlte, trifft für den Aachener Reichstag im Jahre 802 wohl zu, würde aber für das 11. Jahrhundert nicht wahrscheinlich sein.

3. Die Zurückführung auf den Zeitpunkt der reichsrechtlichen Genehmigung¹⁾ gestattet auch Schlüsse auf die Zeit. Nach

¹⁾ Dafür spricht auch der Umstand, daß die 17 Küren und die 24 Landrechte ursprünglich in verschiedenen Gebieten entstanden sind und gegolten haben. Nur durch diese Annahme erklärt sich das Auftreten von Parallel-